ACHTUNG!

SEPA-Lastschriftverfahren:

Vereine und Betriebe aufgepasst - Jetzt die Änderungen vorbereiten!

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat anlässlich der zum 1. Februar 2014 bevorstehenden Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA=Single Euro Payments Area) ein Informationspapier veröffentlicht, in dem auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen wird. Zum 1. Februar 2014 haben auch die deutschen Bankleitzahlen und Kontonummern ausgedient. Der Zahlungsverkehr in Deutschland und nach Europa wird dann über IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) abgewickelt.

Das heißt für Pferdesportvereine aber auch für Pferdebetriebe, dass Mitgliedsbeiträge, Einstallergebühren, Boxenmieten etc., die per Lastschrift eingezogen werden, nur noch über das neue SEPA-Lastschriftverfahren getätigt werden können. Hierbei muss vor der Umstellung einiges beachtet werden.

Ausführliche Informationen finden Sie in dem DOSB-Informationspapier unter www.dosb.de/sepa, unter www.sepadeutschland.de oder bei der Hausbank Ihres Verein oder Betriebes.

SEPA: Checkliste der notwendigen Maßnahmen

■ Gläubiger-I dentifikationsnummer beantragen

Alle Lastschriftgläubiger benötigen zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren eine Gläubiger-ID, die auf elektronischem Weg bei der Deutschen Bundesbank, www.glaeubiger-id.bundesbank.de, beantragt werden muss.

■ Inkasso-Vereinbarung mit Kreditinstitut

Mit der Zuteilung einer Gläubiger-ID ist keine Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren verbunden. Diese Inkassovereinbarung ist zwischen dem kontoführenden Kreditinstitut und dem Pferdesportverband/Pferdesportverein abzuschließen.

■ Konvertierung in IBAN und BIC

Während im Einzugsermächtigungsverfahren als Kundenkennung Kontonummer und Bankleitzahl verwendet werden, sind im SEPA-Lastschriftverfahren die internationalen Bankkontonummer IBAN und der BIC zu verwenden. Für die Einreichung von SEPA-Lastschriften ist es daher notwendig, ihren Bestand an nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC zu überführen.

■ Buchhaltungssoftware/Vereinsverwaltungssoftware

Mit den Herstellern der Buchhaltungs- und Vereins-/Betriebsverwaltungssysteme sollte zeitnah geklärt werden, wann diese SEPA-fähige Versionen ihrer Produkte bereitstellen und welche Umstellungsarbeiten durch den Verein/Betrieb gegebenenfalls erforderlich sind.

Geschäftsausstattung

Auf Briefbögen, Geschäftspapieren, Faltblättern, Berichten, Internetseiten etc. ist eventuell die Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl) angegeben. Denken Sie daran, bei Neuauflagen die neuen Kontokennnummern IBAN und BIC zu berücksichtigen.

■ SEPA-Lastschriftmandat

Die bisherigen Regelungen zur Erteilung einer Einzugsermächtigung werden durch das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat abgelöst. Diese ermächtigt den Zahlungsempfänger, den fälligen Beitrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Zusätzlich wird das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen zur Einlösung der Lastschrift angewiesen.

■ SEPA-Mandatsverwaltung

Alle SEPA-Lastschriftmandate müssen von den Vereinen/Betrieben in einer SEPA-Mandatsverwaltung organisiert werden, und jede Rücklastschrift muss elektronisch nachvollziehbar sein.

■ Vorabinformation der Zahlungspflichtigen (Pre-Notification)

Der Zahlungspflichtige muss mindestens 14 Tage vor Fälligkeit (sofern mit dem Zahlungspflichtigen keine andere Frist vereinbart wurde) der ersten SEPA-Lastschriftabbuchung über Betrag und Fälligkeitstermin informiert werden.

■ Fristen

Nach den SEPA-Richtlinien müssen die Lastschriften fristgerecht bei den Kreditinstituten eingereicht werden, das heißt innerhalb einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin.

■ Überleitung bestehender Einzugsermächtigungen

Zu beachten ist, dass in diesen "Überleitungsfällen" die Zahlungspflichtigen von den Vereinen/Betrieben vor dem ersten Einzug über das SEPA-Lastschriftmandat in Textform von dem Systemwechsel unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz informiert werden müssen.

Die oben genannten Punkte machen deutlich, dass es bis zum Stichtag, dem 1. Februar 2014, einige wichtige Aufgaben zu erledigen gilt. Es ist zu empfehlen, sich frühzeitig einerseits von der eigenen Hausbank und andererseits von den Herstellern der Buchhaltung- bzw. Vereins-/Betriebsverwaltungssoftware über die erforderlichen Umstellungsarbeiten beraten zu lassen. Da das SEPA-Lastschriftverfahren bereits heute genutzt werden kann, sollte in diesen Beratungen auch ein möglichst optimaler Umstellungszeitpunkt für den jeweiligen Verein/Betrieb festgelegt werden.

Quellen: DOSB-Informationspapier SEPA, SPORT in BW 02/2013.